

# **Fortbildungsprogramm der Schweizerischen Gesellschaft für Neurochirurgie (SGN) für Ärzte mit ärztlicher Tätigkeit in der Neurochirurgie**

## **I. Allgemeine Prinzipien**

Dieses Fortbildungsprogramm gehört zur letzten Revision (6. Dezember 2007) der Fortbildungsordnung (FBO) der FMH.

### 1. Ziel und Zweck der Fortbildung

Die Fortbildung ist eine ethische und im Rahmen von Art. 40 lit. b MedBG eine gesetzliche Pflicht eines jeden Arztes und einer jeden Ärztin. Im Rahmen des Programms der SGN besteht ihr Ziel darin, die Pflege und Vertiefung der Kenntnisse in der Neurochirurgie sowie in den verwandten Disziplinen zu fördern. Insbesondere strebt sie an:

- a die Gesundheit der Patienten und der Bevölkerung zu fördern und zu verbessern;
- b die in der Aus- und Weiterbildung erworbenen medizinischen Kompetenzen und Kenntnisse zu erhalten und den Fortschritten in der Medizin entsprechend auf den neusten Stand zu bringen;
- c das Interesse an Forschung, Lehre und Qualitätsförderung sowie das Interesse an der Gesundheits- und Berufspolitik zu fördern;
- d das Beziehungsnetz und die Zusammenarbeit aller am Gesundheitswesen Beteiligten zu fördern und zu verbessern.

### 2. Fortbildungsordnung (FBO) und Fortbildungsprogramm

Die FBO der FMH reguliert die allgemeinen Bedingungen und die wichtigsten Prinzipien der Fortbildung, insbesondere den Umfang der Fortbildungspflicht. So müssen alle Neurochirurgen und Neurochirurginnen, die haupt- oder nebenberuflich einer ärztlichen Tätigkeit nachgehen, jedes Jahr insgesamt 80 Credits vorweisen, von denen 50 aus einer strukturierten und nachweisbaren Fortbildungsmassnahme stammen und 30 aus dem Selbststudium (1 Credit = 1 Stunde Fortbildung).

Die SGN erstellt das Programm für die fachspezifische Kernfortbildung in Übereinstimmung mit der FBO und der FMH.

Der Fortbildungsdelegierte der SGN ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Aktualisierung des Fortbildungsprogramms, das anschliessend dem Direktorenkomitee und der Mitgliederversammlung zur Annahme vorgelegt wird. Er ist verantwortlich für die Validierung der Vergabe von Credits nach den Kriterien für die Anerkennung von Fortbildungsmassnahmen der vorliegenden Vorschriften. Er validiert auch die Vergabe von Credits für Veranstaltungen, die von verwandten Fachbereichen der Neurochirurgie ausgerichtet werden.

## **II. Fortbildungskategorien**



Grafik 1: Struktur der geforderten 80 Fortbildungsstunden pro Jahr

### Kategorie 1: Selbststudium (30 Credits)

Fortbildung durch Selbst- und Literaturstudium (Fachliteratur, audiovisuelle Medien etc.). Angerechnet werden 30 Credits ohne Nachweispflicht (ohne Struktur, ohne Kontrolle).

Die restlichen 50 Credits müssen zwingend in den anderen Fortbildungskategorien erworben werden.

### Kategorie 2: Fachspezifische Kernfortbildung in der Neurochirurgie (mindestens 25 Credits)

Die fachspezifische Fortbildung umfasst die Neurochirurgie sowie die unmittelbaren Nachbardisziplinen wie Wirbelsäulenthopädie, Neurologie, Neuroradiologie, Otorhinolaryngologie, Ophthalmologie etc. (Liste unvollständig).

Es handelt sich hierbei um Credits für strukturierte und nachweisbare Weiterbildung (Teilnahmebestätigung oder Nachweisdokument erforderlich).

In dieser Kategorie können die gesamten 50 Credits für strukturierte und nachweisbare Fortbildungsmassnahmen erworben werden, es müssen jedoch nur mindestens 25 Credits zwingend in dieser Kategorie erworben werden. Die restlichen 25 Credits können nach Belieben auch in der erweiterten Fortbildung (Kategorie 3) erworben werden.

### Kriterien für die Anerkennung von Fortbildungsmassnahmen in dieser Kategorie in der Schweiz und im Ausland auf dem Gebiet der Neurochirurgie und verwandter Fachbereiche:

a. Teilnahme an einem medizinischen Kolloquium, einem Kongress etc.:

- 1 Stunde = 1 Credit
- 1/2 Tag = 4 Stunden = 4 Credits
- 1 Tag = 8 Stunden = 8 Credits

Bei Veranstaltungen, die von einer wissenschaftlichen neurochirurgischen Gesellschaft (SGN oder jeder anderen neurochirurgischen Gesellschaft eines anderen Landes als der Schweiz oder einer internationalen Gesellschaft) organisiert werden, muss die Veranstaltung nicht durch die SGN akkreditiert sein. Die Anzahl der Credits wird durch den Fortbildungsdelegierten der SGN validiert.

In allen anderen Fällen (z. B. Organisation einer Fortbildungsveranstaltung oder eines durch ein Unternehmen organisierten Neurochirurgie-Workshops) sowie in den Nachbardisziplinen muss die Veranstaltung durch die SGN akkreditiert werden, um als Fortbildungsmassnahme in dieser Kategorie anerkannt werden zu können. Der Antrag auf Anrechnung von Credits wird beim Fortbildungsdelegierten der SGN über ein Formular gestellt, das auf der Website der Gesellschaft zu diesem Zweck zur Verfügung steht.

b. Besuch eines neurochirurgischen Dienstes, einer neurochirurgischen Klinik oder einer neurochirurgischen Abteilung in einem anderen Krankenhaus:

1 Tag = 8 Stunden = 8 Credits  
(max. 20 Credits pro Jahr)

c. Lehrtätigkeit für Assistenzärzte, Oberärzte, Pflegepersonal, Physiotherapeuten, vor Medizinstudenten abgehaltene Kurse und Seminare sowie öffentliche Bildungsveranstaltungen:

1 Unterrichtsstunde = 1 Credit  
(max. 10 Credits pro Jahr)

d. Tätigkeit als Referent/Referentin in einem akademischen Rahmen (Konferenz, Doktorandenkolloquium, Poster, Kongresszusammenfassungen (Abstracts) etc.).

Auf die Präsentation muss im offiziellen Programm der betreffenden Weiterbildung speziell hingewiesen werden (z. B. Schweizerische Ärztezeitung, Ärztesgesellschaft des Kantons, Programm eines Medizinkongresses, Fortbildungsprogramm in Krankenhäusern etc.):

1 Konferenz = 10 Credits  
(max. 30 Credits pro Jahr)

Wenn ein Thema innerhalb eines Jahres mehrmals auf identische Weise präsentiert wird, entspricht dies für die Anrechnung der Credits einer Konferenz. Diese Regelung betrifft nicht die in Abschnitt c genannten Präsentationen, Kurse, Konferenzen etc.

e. Veröffentlichungen (jede in einer anerkannten medizinischen Zeitschrift veröffentlichte Arbeit), für die Anerkennung von Credits gilt das Jahr der Veröffentlichung:

- Erstautor = 15 Credits
  - Zweitautor = 5 Credits (max. 15 Credits pro Jahr)
- (max. Gesamtzahl: 30 Credits pro Jahr)

f. Betreuung einer medizinischen Doktorarbeit:

1 Doktorarbeit = 10 Credits

(max. 20 Credits pro Jahr)

g. Medizinische Gutachten für die FMH, Versicherungen, Gerichte:

1 Gutachten = 15 Credits

(max. 30 Credits pro Jahr)

### Kategorie 3: Erweiterte Fortbildung (maximal 25 Credits)

Diese Kategorie entspricht der Gewährung von Credits bei Fortbildungsveranstaltungen, die von medizinischen Gesellschaften anderer Fachbereiche als den in der Kategorie 2 erwähnten (Spezialgebiete oder Schwerpunkte), durch kantonale medizinische Gesellschaften oder die FMH organisiert werden.

In dieser Kategorie können nach Belieben 25 Credits frei gewählt und erworben werden.

### **III. Kontrolle und Vorschriften – Fortbildungsdiplome und Fortbildungsbestätigungen**

Alle Träger eines eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitels in Neurochirurgie oder eines äquivalenten und anerkannten Weiterbildungstitels sind unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad dazu angehalten, ihre Fortbildung in Übereinstimmung mit dem Programm der SGN durchzuführen, solange sie in der Schweiz einer medizinischen Tätigkeit nachgehen. Es unterliegt ihrer Verantwortlichkeit, alle Elemente ihrer Fortbildung schriftlich festzuhalten.

Träger eines Facharztstitels in Neurochirurgie, die die Anforderungen des Fortbildungsprogramms in einem aufeinanderfolgenden Zeitraum von 3 Jahren erfüllt haben, erhalten ein von der FMH gemeinsam mit der SGN verliehenes Fortbildungsdiplom. Mitglieder der FMH, die die Anforderungen des Programms erfüllen, ohne Träger eines Facharztstitels in Neurochirurgie zu sein, erhalten eine Fortbildungsbestätigung.

Um ein Fortbildungsdiplom oder eine Fortbildungsbestätigung zu erhalten, muss jeder Arzt und jede Ärztin bei der SGN nachweisen, dass er/sie die Anforderungen des Fortbildungsprogramms über einen aufeinanderfolgenden Zeitraum von 3 Jahren erfüllt hat. Zu diesem Zweck füllt er/sie das auf der Website der Gesellschaft zur Verfügung stehende entsprechende Dokument aus und reicht es beim Fortbildungsdelegierten der SGN ein. Jeder Arzt und jede Ärztin ist persönlich verantwortlich für die Dokumentation seiner/ihrer Fortbildung.

Der Vorstand der SGN vergewissert sich, dass jedes Mitglied das Fortbildungsprogramm der Gesellschaft erfüllt.

Die SGN kann als einzige Instanz entscheiden, ob die Anforderungen ihres

Fortbildungsprogramms erfüllt wurden. Die SGN ist verantwortlich für die Kontrolle der Fortbildungsdokumentation aller Mitglieder der FMH, die dieses Programm gewählt haben, unabhängig davon, ob sie Mitglieder der SGN sind.

Die Mitglieder der FMH, die die Fortbildungskriterien der SGN im vorgeschriebenen Zeitraum nicht erfüllt haben, können den fehlenden Fortbildungsteil im Laufe des Jahres nachholen, der auf den dreijährigen Kontrollzeitraum folgt.

Diejenigen, die die fehlenden Credits im Laufe des zusätzlichen Fortbildungsjahres nicht nachgeholt haben, verlieren das Recht, die Bezeichnung „FMH“ in ihrem Facharztstitel in Neurochirurgie zu tragen.

In Fällen höherer Gewalt hat die SGN das Recht, auf entsprechenden Antrag ein Mitglied von seiner Fortbildungspflicht teilweise oder vollständig zu befreien. Ärzte und Ärztinnen, die nicht Mitglieder der SGN sind und von ihrer Fortbildungspflicht in Neurochirurgie befreit werden möchten, müssen sich direkt an die FMH wenden.

#### **IV. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Vorschriften wurden bei der Vollversammlung der SGN am 25.09.2009 zur Abstimmung vorgelegt und treten am 25.09.2009 in Kraft.

Im Bedarfsfall können sie Revisionen unterzogen werden, die den Mitgliedern der SGN zur allgemeinen Abstimmung vorgelegt werden müssen.

6. November 1997  
4. Mai 1998 / Rev. 1  
7. November 2002 / Rev. 2  
3. April 2003 / Rev. 3

02. April 2009 / Rev. 4  
R. Heilbronner, Präsident  
M. Morard, Sekretär  
M. Levivier, Fortbildungsdelegierter